Satzung des Vereins

„Verband Sichere Digitale Identität e.V.“

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Sichere Digitale Identität e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr und dauert vom Zeitpunkt der Gründung, die am Tag der letzten Unterschrift der Mitglieder erfolgt, bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Gründung erfolgt.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein trägt als Expertenforum für „Sichere Identität“ dazu bei, die Bündelung von Kompetenzen der Wirtschaft, der Forschung und der Politik für sichere Anwendungen, sichere Systeme und sichere Verfahren in jeglicher Form bezogen auf sichere Identitäten (nachfolgend auch „Secure ID“ genannt) zu erreichen, um auf bestmögliche Rahmenbedingungen für Innovationen in diesem Bereich hinzuwirken. Die Aktivitäten des Vereins sind somit u. a. auf das Ziel ausgerichtet, die Bündelung von Forschungsaktivitäten und den Know-how Transfer im Bereich „Secure ID“ zwischen Wirtschaft, Forschung und Politik zu unterstützen und zu fördern.

2. Der Verein vertritt die Interessen der Unternehmen, die einen Branchenbezug zum Thema „Sichere Identität“ haben.

3. Seinen Zweck verfolgt der Verein u. a. mit Aktivitäten in den Bereichen des nachfolgend nicht abschließenden Themenkatalogs, wobei nicht zu jedem der nachfolgend beispielhaft genannten Themenbereiche Aktivitäten entfaltet werden müssen:

   Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung
   - **Werbung für Berlin-Brandenburg als Secure ID-Standort;**
   - Aufbau und Pflege von Kontakten zu den relevanten Zielgruppen (Behörden, Politik, Unternehmen, Bürger etc.);
   - Gemeinsame Presse- und Medienarbeit der Mitglieder zu tagesaktuellen Geschehen im Bereich des Vereinszwecks;
   - Information von Bürgern, Institutionen und Unternehmen zu Themen der sicheren Identität;
   - Erstellung von Informationsmaterialien und Inhalten;
   - Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Workshops und Konferenzen;

- Newsletter zu aktuellen Entwicklungen in Markt und Branche;
- Fachpublikationen wie Studien, White Papers, Artikel etc.;
- Vorträge über Secure ID (Technologie, Markt, Anwendungen etc.).

Netzwerkbildung und Wissenstransfer

- Bildung und Vorhaltung eines Netzwerks für Wirtschaft, Forschung und Politik für „Secure ID“;
- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und privaten Anwendern;
- Unterstützung bei der Bildung von Kooperationen zwischen Wirtschaft, Forschung und Politik im Bereich „Secure ID“;
- Informationsaustausch zwischen Wissenschaft, Industrie und Politik;
- Förderung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft;
- Nachwuchsförderung im Bereich „Secure ID“.

Arbeitsplattform

- Arbeitsplattform und Anlaufstelle für natürliche und juristische Personen, die Leistungen und/oder Produkte für physikalische, chemische, elektronische und informationstechnische Anwendungen, Systeme und/oder Verfahren für den sicheren Umgang in jeder zulässigen Form mit Identitäten anbieten;
- Förderung von Fachkunde im Bereich Secure ID, z. B. durch Aufbau und Vorhaltung von Listen und Datenbanken, die ausgewählte Fachhinweise oder fachkundige Personen und Institutionen für Gutachten bzw. fachliche Stellungnahmen beinhalten.

4. Der Verein verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke.

5. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat bei seiner Gründung 12 (in Worten: zwölf) Mitglieder. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.

2. Außer den in Absatz 1 genannten Gründungsmitgliedern können weitere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften oder Körperschaften aktive Mitglieder des Vereins werden. Eine solche zukünftige aktive Mitgliedschaft setzt voraus, dass der betreffende Bewerber eine gewerbliche, freiberufliche, lehrende, forschende oder politische Tätigkeit im Bereich „Secure ID“ ausübt.

3. Aufnahmeinteressenten richten einen Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft in Textform (laut § 126b BGB) an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn der Aufnahmeinteressent die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

4. Der Vorstand kann darüber hinaus für Unternehmen, Organisationen oder natürliche Personen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft nicht erfüllen, auf Antrag eine fördernde Mitgliedschaft beschließen. Zu einem fördernden Mitglied können auch Persönlichkeiten werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beitragen können.

5. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich im Bereich „Secure ID“ herausragende Verdienste erworben haben, auch eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

6. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können beratend für den Verein tätig sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung (§ 8) kein Stimmrecht (§ 10).

7. Mitglieder, die juristische Personen sind, müssen ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten angeben, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen sollen.

8. Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen usw. ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 10 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet. Sofern die Beitragsordnung bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrags auf die Mitarbeiterzahl, Budget o. ä. eines Mitglieds abstellen sollte, sind dann die Kennzahlen der jeweiligen das erhöhte Stimmrecht begründenden Einrichtung für die Berechnung des Beitrags maßgeblich.

9. Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO. Einzelheiten hierzu regelt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung, die auf der Website des Verbands veröffentlicht ist.

§ 4
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch:

   a) Tod des Mitglieds,
   b) Austritt aus dem Verein: Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform (laut § 126b BGB) gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
   c) Ausschluss:
   Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllt oder mit der Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags (§ 13) länger als drei Monate in Verzug kommt oder in sonstiger Weise wiederholt bzw. fortdauernd gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
   Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins vorgenommen. Dem Mitglied sind alle Gründe für den beabsichtigten Ausschluss 14 Tage vor der

Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, schriftlich bekanntzugeben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.
Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung über den Ausschluss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in dem Fall über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

2. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder Körperschaften durch:

   a) deren abgeschlossene Liquidation.
   b) die in Absatz 1 b) und c) genannten Fälle.

3. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 (Gründungsmitglieder) können im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch einfache Mehrheit. Ist das betreffende Mitglied vor dem Ausschluss nicht gehört worden, kann es unter den in § 4 Absatz 1 c) genannten Voraussetzungen die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5
Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive oder fördernde Mitglieder des Vereins sein bzw. einem aktiven oder fördernden Mitglied angehören.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Die Vorstandsmitglieder können wiederbestellt werden.

4. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

5. Die Bestellung des Vorstandes kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Rechte und Pflichten des Vorstandes, Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung ein jährliches Budget zur Zustimmung vor. Er kann sich entgeltlicher oder unentgeltlicher Hilfe Dritter bedienen. Die entgeltliche Hilfe Dritter (einschließlich der Geschäftsführung nach folgendem Absatz 4) bedarf allerdings der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn und soweit das Entgelt über 5000,00 EURO jährlich liegt.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten.

3. Zur Bearbeitung bestimmter durch den Vorstand definierter Aufgaben des Vereins und zur Verwaltung seines Vermögens kann im Sinne des § 30 BGB eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die nach Weisungen des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden, arbeitet und vom Verein als Dienstleister beauftragt werden kann. Über die Berufung wie auch über die Abberufung entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführung erledigt die ihr gemäß der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsführerordnung zugewiesenen Aufgaben des Vereins.

4. Sofern keine Geschäftsführung eingesetzt ist, ist der Vorstand gemäß §§ 26, 27 Absatz 3 BGB und dieser Satzung für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliederversammlung

1. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht können aktive Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, ausschließlich durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch den von ihnen für die Mitgliederversammlung abgestellten Repräsentanten wahrnehmen. Die Nutzungsrechte fördernder Mitglieder und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt und können im jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl eines Kassenprüfers (§ 14);
- Änderung der Satzung;
- Festlegung der Beitragsordnung für die Beiträge oder Festlegung sonstiger außerordentlicher Beiträge oder Umlagen nach § 13 dieser Satzung;
- Entscheidung über die Wirksamkeit eines Mitgliederausschlusses;
- Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern abstimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Textform (laut § 126b BGB) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen:

a) innerhalb eines jeden Geschäftsjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
b) wenn es nach Auffassung des Vereinsvorstandes das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung),
c) falls mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt,
d) wenn ein nach § 4 Absatz 1 c) bzw. in Verbindung mit Absatz 2 b) ausgeschlossenes Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung fristgemäß verlangt.

§ 9
Arbeitskreise

1. Der Verein kann zur besseren Erreichung seiner Zwecke und Aufgaben Arbeitskreise bilden. Ob und welche Arbeitskreise mit welchen Aufgaben gebildet werden, entscheidet allein der Vorstand. Der Vorstand entscheidet jederzeit auch über die Fortführung eines Arbeitskreises oder über die Änderung oder Beendigung der Aufgaben eines Arbeitskreises. Die Arbeitskreise beraten und unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Tätigkeit des Vereins.

2. Jedes aktive Mitglied darf einen Vertreter in einen Arbeitskreis entsenden. Die Auswahl des zum jeweiligen Arbeitskreis gehörenden Vertreters obliegt dem jeweiligen Mitglied. Der Arbeitskreis organisiert sich und seine Arbeitsweise bei den ihm übertragenen Aufgaben selbst.

3. Die Arbeitskreise haben keine Vertretungsbefugnis und sind nicht Organe des Vereins.

§ 10
Stimmrecht

1. Stimmberechtigt für Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

2. Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3.8 Satz 1, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3.8 Satz 1 genannten Einrichtungen usw. jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform (laut § 126b BGB) einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

3. Aktive Mitglieder können sich durch andere aktive Mitglieder bei Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11
Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 8 Absatz 5). Neben der Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenz ist auch eine virtuelle Veranstaltung (§ 32 Absatz 2) möglich.

2. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung ein vom Vorstandsvorsitzenden benannter Stellvertreter. Der Leiter der Mitgliederversammlung muss Mitglied des Vereins sein.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung sind mindestens drei Viertel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Ebenso sind Vertreter des Mitglieds, dem ein Vorstandmitglied angehört, bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

§ 12
Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder (mit Ausnahme der Satzungsänderung) auch auch in Textform (laut § 126b BGB) herbeiführen, in diesem Falle muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in Textform (laut § 126b BGB) dem Beschluss zustimmen. Grundsätzlich sind Beschlüsse auch virtuell möglich.

2. Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich in Textform (laut § 126b BGB) mitzuteilen.

§ 13
Beiträge

1. Die Beiträge werden nach einer Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird.

2. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Vereins stehenden Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gemäß § 11 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

3. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

4. Gezahlte Beiträge oder Umlagen werden beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins nicht zurückgezahlt.

§ 14
Jahresabschluss, Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer wählen. Der Kassenprüfer kann auch für mehrere Geschäftsjahre gewählt werden, die Wahl muss mindestens jedoch ein Geschäftsjahr umfassen.

3. Soweit ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt ist, prüft dieser die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung für das Geschäftsjahr. Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

4. Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft.

§ 15
Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins sind übereinstimmende Beschlüsse von Vereinsvorstand und Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss des Vereinsvorstandes muss einstimmig erfolgen. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten aktiven Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

§ 16
Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Das Vereinsvermögen ist im Fall der Auflösung für den Zweck des Vereins zu verwenden.

2. Soweit der Zweck des Vereins nicht erfüllt werden kann, darf das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein im Vereinsregister

eingetragen werden kann. Diese Ermächtigung endet mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

Berlin, den 3.12.2025

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Antonia Maas

Digital signiert von Antonia Maas
DN: C=DE, CN=Antonia Maas, GN=Antonia, O=Bundesdruckerei GmbH, SN=Maas, ST=Berlin, organizationIdentifier=NTRDE-F1103R.HRB70764 B
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.01.28 18:30:43+01'00'
Foxit PDF Editor Version: 2025.3.0

(Antonia Maas)

Arno Fiedler

Digital unterschrieben von Arno Fiedler
Datum: 2026.01.28 18:35:50 +01'00'

(Arno Fiedler)